

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-605.002/0001-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
FRAU DR. INEZ BUCHER
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative
Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das
Kapitalmarktgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen [Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG]):

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 9 wird darauf hingewiesen, dass sich die berufliche Vertretung der Rechtsanwälte in neun Rechtsanwaltskammern sowie den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (als Dachorganisation) gliedert (vgl. § 35 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868). Insofern ist die Bezugnahme auf „[die] Rechtsanwaltskammer“ („sind von der ... Rechtsanwaltskammer ... zu prüfen“) unklar und sollte präzisiert werden. Es sollten auch die Motive näher erläutert werden, warum auch den Kammern selbst (somit gegebenenfalls auch in Konkurrenz zu ihren Mitgliedern) eine derartige Befugnis eingeräumt werden soll.

Im Hinblick auf die in Abs. 9 vorgesehene Prüfung der Informationen gemäß Abs. 1 stellt sich generell die Frage nach der Vorgangsweise; aus dem Gesetzestext geht weder hervor, wann die Prüfung der Informationen zu erfolgen hat (etwa bevor diese den Anlegern zur Verfügung gestellt werden), noch ist geregelt, wie im Falle eines negativen Prüfergebnisses vorzugehen ist und ob allenfalls eine neuerliche Prüfung zu erfolgen hat, wenn die Informationen sich wesentlich ändern. Ferner erscheint unklar, inwieweit eine Haftung des Prüfers besteht.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass – in Zusammenschau mit den Vorgaben in § 5 Abs. 1 – offenbar auch Betreiber einer Internetplattform zur Prüfung gemäß § 4 Abs. 9 befugt sind, sofern sie über eine Konzession gemäß § 94 Z 74 (Unternehmensberatung) oder Z 75 (Vermögensberatung) verfügen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es hier möglicherweise zu Interessenskonflikten kommen kann, wenn der Betreiber einer Internetplattform die Informationen zu jenen alternativen Finanzierungsinstrumenten prüft, die er selbst vermittelt.

Zu § 5:

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt u.a., welche Informationen vom Betreiber einer Internetplattform zur Verfügung zu stellen sind. Dabei sollte – in kohärenter Zusammenschau mit den entsprechenden Bestimmungen im BWG und KMG – klargestellt werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (Auftraggeber gemäß

§ 4 Z 4 DSG 2000 oder Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSG 2000) der Betreiber der Internetplattform die Veröffentlichung der Informationen nach § 5 Abs. 3 Z 4 vornimmt. Dies wäre insbesondere auch deswegen festzulegen, da die Wahrung der Betroffenenrechte nach den §§ 26 f DSG 2000 grundsätzlich dem Auftraggeber übertragen ist. Weiters sollte geregelt werden, wie der Betreiber der Internetplattform vorzugehen hat, wenn er bei der Prüfung der Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit Mängel feststellt (vgl. auch die Anmerkung zu § 4 Abs. 9).

Im Hinblick auf Abs. 8 stellt sich die Frage, wann und in welcher Form die Anleger auf die in dieser Bestimmung genannten Risikoaspekte hinzuweisen sind. Insbesondere geht aus dem Gesetzestext – auch in Zusammenschau mit den zugehörigen Erläuterungen – nicht hervor, ob es ausreicht, die Hinweise auf der Internetplattform zu veröffentlichen oder ob dies im Zusammenhang mit einzelnen Vermittlungsgeschäften vor Vertragsabschluss zu erfolgen hat.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 4 AltFG werden in detaillierter Form die Inhalte der Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 AltFG angeführt. § 4 Abs. 1 AltFG sieht jedoch lediglich vor, dass die Mindestinformationen in einer vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte erwogen werden, die Informationspflichten bereits detaillierter in das Gesetz aufzunehmen (beispielsweise als Anlage zum AltFG). Andernfalls könnte sich bei einem etwaigen Abweichen der künftigen Verordnung von den in den Erläuterungen zum AltFG angeführten Informationspflichten etwa auch die Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Verordnung stellen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz ... des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen [Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG]):

Zu § 1:

In Abs. 2 sollte es im Zitat „dem Alternativen Investmentfonds-Manager-Gesetz“ lauten.

Zu § 2:

In Z 1 sollte die Fundstelle im Zitat nach folgendem Muster angegeben werden: „ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S.36“ (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

In Z 5 könnte die Wendung „durch den Betreiber einer Internetplattform“ entfallen, da sich dieser Zusammenhang ohnehin aus Z 6 ergibt.

Zu § 3:

In Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 ist bei der Angabe des Betrages darauf zu achten, dass Geldbeträge mit mehr als drei Stellen durch jeweils ein geschütztes Leerzeichen in Gruppen zu je drei Ziffern zu gliedern sind (vgl. Punkt 4.3.5.2 der Layout-Richtlinien).

Dem letzten Satz des Abs. 1 sollte die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zugewiesen werden. Ferner wäre die Formatierung des Abs. 2 zu überprüfen (Einzug zu groß).

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

In Abs. 2 sollte in den Zitaten im Sinne der Einheitlichkeit jeweils die Abkürzung „KMG“ anstelle des Kurztitels „Kapitalmarktgesetz“ verwendet werden.

Zu § 4:

In Abs. 1 sollte präzisiert werden, worauf sich der Begriff „Mitgliedstaat“ bezieht (etwa: „Mitgliedstaat der Europäischen Union“). Eine sprachlich einfachere Formulierung des Abs. 1 sollte geprüft werden.

§ 4 Abs. 3 des Entwurfs ordnet an, dass einmal jährlich zum Bilanzstichtag der aktuelle Jahresabschluss zu veröffentlichen ist. Die genaue Bedeutung der Anordnung könnte jedoch fraglich sein, weil am Bilanzstichtag der Jahresabschluss für die gerade abgelaufene Periode regelmäßig noch nicht erstellt sein dürfte und daher der aktuelle Jahresabschluss mitunter auch schon mehrere Monate alt sein dürfte (vgl. zB die Veröffentlichungspflicht gemäß § 277 UGB innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag).

Das Zitat in Abs. 5 sollte „gemäß den §§ 365m bis 365z der Gewerbeordnung 1994“, jenes in Abs. 7 „des Konsumentenschutzgesetzes“ lauten (vgl. LRL 136); ferner wird auf den fehlenden Beistrich nach der Fundstellenangabe in Abs. 7 hingewiesen (vgl. LRL 145).

Zu Abs. 8 wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „bzw.“ in Rechtstexten nach Möglichkeit vermieden werden sollte (vgl. LRL 26); dies gilt auch für die Verwendung dieses Ausdrucks in § 4 Abs. 9, § 5 Abs. 8 und § 6. Alternativ könnte in den genannten Fällen etwa das Wort „oder“ verwendet werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 sollte es im ersten Zitat im zweiten Satz „GewO 1994“ lauten; im dritten Satz dieser Bestimmung kann das Wort „jedoch“ entfallen.

In Abs. 7 sollte es „, die ausschließlich dazu dient“ lauten; in Abs. 8 sollte anstelle der Bezeichnung „Plattformbetreiber“ die Bezeichnung „Betreiber der Plattform“ verwendet werden.

Zu § 6:

In der Wendung „Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro“ kann das Wort „von“ entfallen.

Zu Art. 2 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte die zu novellierende Rechtsvorschrift mit ihrem Kurztitel sowie der Abkürzung zitiert werden (vgl. LRL 124); ferner wird auf den fehlenden Beistrich nach der Fundstellenangabe hingewiesen (vgl. LRL 145).

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 10a):

Die Bezeichnung „2.“ der Novellierungsanordnung sollte kursiv geschrieben werden.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 8a):

Im zweiten Satz sollte es „stattdessen“ (und nicht „anstatt dessen“) lauten.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 19):

Bei der Absatznummerierung sollte auf die derzeit in Begutachtung befindliche Novelle des Kapitalmarktgesetzes 115/ME 24. GP Bedacht genommen werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Hinblick auf die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwendeten Begriffe „Crowdfunding“, „Crowdinvesting“ und „Crowdfinancing“ wird darauf hingewiesen, dass Fremdwörter grundsätzlich nur dann verwendet werden sollten, wenn kein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht (vgl. LRL 32). In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu prüfen, ob der (etwa im Vorblatt und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung verwendete) Begriff „Schwarmfinanzierung“ verwendet werden könnte. Dies gilt ebenso für die Verwendung von Fremdwörtern im Besonderen Teil der Erläuterungen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu den §§ 6 bis 9 AltFG (Artikel 1 des Entwurfes) bestehen teilweise lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen in vollständigen Sätzen formuliert werden sollten.


Zur Textgegenüberstellung:

Die Formatierung des § 3 Z 10a in der vorgeschlagenen Fassung wäre zu überprüfen (Einzug zu klein); ferner haben die Anführungszeichen am Beginn und Ende dieser Bestimmung zu entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. Mai 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | g8PDtvD7ZjVvom+oqNqMkTXu3BZ9ecSblsZBxbEOfc/QYygnRnFWiSh/uR/K8aOgxp q4llRum0CrgppqE5m4XIYIO6m5J9Vd8wBTNrPAJj7hcCEf/t5hOJIBOFapG4ckShm1Wl jbgm7kVThVgYRE69MuS5yDB4wZ9rK6QqdWflhqPzkS3TBIWUECAnNB5ONB+hHEueU2P Wl7eGhnBZxxCv6hgp+3U5JN7nZ1kwjyih3U2F/mAQfJah7MnKGWfw0JG6pW+r3m8PvF t+lWA+pau+2+7AJT/PKR1T3CiMkS8pkTYndaGqflGVX2qgW5+6buKv9VqmZ9IPR+zY1 KELxLXQ== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-05-06T06:51:59+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |